

## Satzung<sup>1</sup>

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein mit Sitz in Bergisch Gladbach führt den Namen "Bergischer Geschichtsverein Rhein-Berg e.V.".
- 2 Er ist eine selbständige Abteilung des Bergischen Geschichtsvereins e.V., Wuppertal (Hauptverein).

### § 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein will die Geschichte des Bergischen Landes und der mit ihm geschichtlich verbundenen Gebiete erforschen, ihre Kenntnis durch Wort und Schrift vermitteln sowie Aufgaben der Denkmal- und Stadtbildpflege wahrnehmen und unterstützen. Er möchte durch Vertiefung des geschichtlichen Denkens die Erkenntnis des Ablaufs von Ereignissen und Prozessen und ihres Fortwirkens in der Gegenwart fördern sowie die Bindung an das Bergische Land stärken. Die Ziele werden durch Arbeitskreise, Veröffentlichungen, Vorträge und Exkursionen angestrebt.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bergisch Gladbach eingetragen.
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1 Jede natürliche oder juristische Person kann auf schriftlichen Antrag Mitglied werden. Der Vorstand kann die Aufnahme nach freiem Ermessen ablehnen und ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 2 Ein Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des Hauptvereins.
- 3 Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Hauptverein erhält einen Teil des Beitrags, über dessen Höhe die Delegiertenversammlung des Hauptvereins entscheidet.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Verein mit Monatsfrist zum Ende des Kalenderjahrs schriftlich zu erklären. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- 5 Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder mit der Zahlung von Beiträgen sowie anderen Verpflichtungen

ein Jahr im Rückstand ist und die Zahlung nicht bis zum Ablauf einer Nachfrist erfolgt. Vor der Beschlussfassung hat das Mitglied die Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme.

- 6 Gegen eine Entscheidung des Vorstands über Nichtaufnahme oder Ausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahrs statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand das für erforderlich hält oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- 3 Sind weniger als zehn Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Es ist dann innerhalb von sechs Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, sonst das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 6 Die Mitgliederversammlung des Vereins
  - nimmt Geschäfts- und Kassenbericht entgegen,
  - genehmigt den durch die Kassenprüfer geprüften Jahresabschluss und entlastet den Vorstand,
  - setzt den Haushaltsplan fest,
  - wählt die Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die Kassenprüfer sowie die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hauptvereins,
  - ernennt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende,
  - setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest und
  - entscheidet über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- 7 Der Verlauf der Mitgliederversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen sind samt Anwesenheitsliste unter Angabe von Versammlungsort und -zeit in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

<sup>1</sup> Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten stets für beide Geschlechter

## **§ 7 Vorstand**

- 1 Dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstand gehören an: der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der 1. und der 2. Geschäftsführer.
- 2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3 Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein, so oft es die Lage erfordert, sowie innerhalb von zwei Wochen, wenn zwei Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Tagesordnungspunkts mit einer Begründung beantragen.
- 4 Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, unter ihnen einer der Vorsitzenden, anwesend ist.
- 5 Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet den Verein. Er plant, berät und beschließt mit dem Vorstand das Jahresprogramm und lädt zu den Veranstaltungen ein.
- 6 Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung den Geschäfts- und Kassenbericht und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die dem Zweck und dem Ziel des Vereins dienen.
- 7 Dem Vorstand stehen Beiratsmitglieder beratend zur Seite.

## **§ 8 Beschlussfassung und Wahlen**

- 1 Die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung und im Vorstand beschließen durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind qualifiziertere Mehrheiten nötig.
- 2 Wahlen in der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch Handzeichen vorgenommen. Es muss aber geheim mit Stimmzetteln gewählt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies wünscht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen bekommen hat. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl.
- 3 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstands- und Beiratsmitglieder auf drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied bestimmen.
- 4 Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder zu Kassenprüfern.
- 5 Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hauptvereins nach dessen Satzung.
- 6 Die Mitgliederversammlung kann in gesondertem Wahlgang Ersatzdelegierte wählen, die Delegierte

vertreten dürfen. Ihre Anzahl darf die Zahl der Delegierten des Vereins nicht überschreiten.

- 7 Ersatzdelegierte sind nicht einem bestimmten Delegierten zugeordnet. Sie werden als 1. (bzw. 2. usw.) Ersatzdelegierter eingesetzt, in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bei der Wahl.
- 8 Darüber hinaus ist eine Vertretung oder Stimmrechtsübertragung ausgeschlossen.
- 9 Bei allen Wahlen ist Wiederwahl zulässig.

## **§ 9 Ehrungen**

- 1 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands eine Person, die sich in besonderem Maße um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied bzw. einen aus dem Amt ausgeschiedenen Vorsitzenden auf Grund seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- 2 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des Vereins sind auch Ehrenmitglieder des Hauptvereins und von jeder Beitragszahlung befreit.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- 1 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 2 Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins oder dessen Vermögensverwendung betreffen, müssen den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gemeinnützigkeit entsprechen.

## **§ 11 Vereinsvermögen**

- 1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fallen Bar- und Sachvermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die es im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dem Beschluss müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30. November 2005 beschlossen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister tritt sie in Kraft und ersetzt die alte, ab 1.7.1992 gültige Satzung des Vereins.